



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Vorarlberger Landesregierung  
Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Wien, 28. Jänner 2022  
GZ 303.328/001–P1–3/21

## Entwurf eines Gesetzes über den Schutz bei Meldungen von Rechtsverstößen (Hinweisgeberschutzgesetz – HSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 24. Dezember 2021, Zahl: PrsG–020–11/LG–25, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### Inhaltliche Bemerkungen

(1) Das geplante Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (**Hinweisgeberschutzrichtlinie**) in der Rechtsordnung des Landes Vorarlberg umsetzen. Es soll gemäß seinem § 1 Abs. 2 für die Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht und zu dessen Umsetzung ergangenen Vorschriften gelten.

Gemäß § 1 Abs. 7 des geplanten Gesetzes soll dieses für anonyme Meldungen von Verstößen nur insoweit gelten, als hinweisgebende Personen (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) Anspruch auf Schutz nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes (Schutz vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit) haben.

Die Erläuterungen weisen dazu auf Art. 6 Abs. 2 der Hinweisgeberschutzrichtlinie hin, wonach die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob Meldestellen zur Entgegennahme und Weiterverfolgung anonymer Meldungen von Verstößen verpflichtet sind. Das geplante Gesetz solle für anonyme Meldungen deshalb nicht gelten, weil die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis mit anonymen Eingaben gezeigt hätten, dass diese meist wenig substantiell seien. Weiters müsste der jeweilige Meldekanal entsprechende technische Anforderungen für eine Kontaktaufnahme mit der anonymen hinweisgebenden Person (z.B. zur Bestätigung des Eingangs der Meldung, Einholung von ergänzenden

Informationen oder Rückmeldung) erfüllen; dies würde die Einrichtung von internen Meldekanälen in Form von schriftlichen Meldungen auf dem Postweg oder über einen Beschwerde–Briefkasten ausschließen, obwohl die Hinweisgeberrichtlinie derartige Meldekanäle als zulässig erachte. Auch sehe das geplante Gesetz ein derart hohes Schutzniveau zur Wahrung der Identität und zum Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen vor, dass es nicht notwendig erscheine, auch anonyme Meldungen zu ermöglichen.

(2) Aus Sicht des RH kann es zwar die Notwendigkeit geben, Maßnahmen (z.B. Nachforschungen oder Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen) zu setzen, wo die Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person erforderlich ist (z.B. Zeugentätigkeit in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren). Der RH weist aber darauf hin, dass es bereits geeignete technische Einrichtungen, die eine anonyme Zweiwegekommunikation zulassen, gibt und diese keine hohen technischen Anforderungen erfordern (z.B. Hinweisgebersystem für Meldungen an die Wirtschafts– und Korruptionsstaatsanwaltschaft). Auch die in Art. 9 der Hinweisgeberschutzrichtlinie vorgesehene Übermittlung einer Bestätigung über den Eingang der Meldung und Mitteilung über die Folgemaßnahmen wären über diesen Meldeweg möglich.

Der RH hat bereits auf die Wichtigkeit anonymer Meldemöglichkeiten hingewiesen und daher empfohlen, dass auch anonyme Meldungen möglich sein sollen.

So zählte der RH in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“ (Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3) zu einem funktionierenden Korruptionspräventionsprogramm auch organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass Hinweise auf Regelverletzungen oder Missstände innerhalb der Verwaltung vertraulich, auch unter Wahrung der Anonymität der Melderin bzw. des Melders, abgegeben werden können. Der RH wies darauf hin, dass die Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems zu diesen Maßnahmen zählt. Er empfahl daher, eine eigene Meldestelle für die vertrauliche Einbringung von Meldungen zu Regelverletzungen oder Missständen innerhalb der Verwaltung – auch unter Wahrung der Anonymität – einzurichten (TZ 11/ SE 18).

Im Bericht „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMLFUW)“ (Reihe Bund 2017/8) empfahl der RH, (Kommunikations–)Maßnahmen zu setzen, um die Bediensteten und Dritte auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege in strukturierter Form aufmerksam zu machen. Dadurch soll ein höherer Bekanntheitsgrad der bestehenden Melderechte bzw. –pflichten sichergestellt sowie ein einfacherer Zugang der Bediensteten zu den Meldestellen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption – für die dort eingerichtete anonyme Meldemöglichkeit – ermöglicht werden (TZ 31/SE 15).

(3) Da das geplante Gesetz für anonyme Meldungen von Verstößen nicht gelten soll (außer dass hinweisgebende Personen, die Verstöße anonym gemeldet haben, Anspruch auf Schutz vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit haben), berücksichtigt es nicht die oben genannten Empfehlungen des RH, auch anonyme Meldemöglichkeiten zuzulassen bzw. entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Abschließend weist der RH darauf hin, dass sich der vorliegende Entwurf lediglich auf Verstöße gegen Unionsrecht bezieht und somit Verstöße gegen das Korruptionsstrafrecht nicht umfasst wären. Gerade in diesem Bereich hat der RH in den oben genannten Berichten jedoch die besondere Wichtigkeit eines Hinweisgeberschutzes betont.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat